

Satzung der Chorakademie Siena e. V. vom 04. März 2006

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Chorakademie Siena e. V. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar der Jugend- und Erwachsenenbildung dient. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter Aktenzeichen 8 VR 2594 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der umfassenden Fortbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern und Mitgliedern von Laienchören. Diese sollen durch Kurse musikalisch und technisch so geschult werden, dass sie den gehobenen Ansprüchen eines Konzertchores genügen können.

(2) Seine Aufgaben verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Kurse für Chor- und Sologesang, auch mit Instrumentalensemble
- internationale Begegnungen
- Tagungen
- Seminare
- Treffen
- Vorträge
- Konzerte
- Förderung anderer musikalischer und kultureller Einrichtungen.

(3) Die Veranstaltungen finden in Siena und anderen Kulturzentren statt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückvergütung.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, können Mitglied werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder zwei Rechnungsprüfern. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
 - e) Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschluss über Änderung der Satzung (einschließlich Änderung des Vereinszwecks) und die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschluss über Anträge.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Sitzung schriftlich Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge nach Absatz 3 Buchstaben e und f sind als Beschlussvorlagen der Einladung beizufügen.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Empfehlungen geben, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen. Die dann erfolgende Wahl gilt bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Verfolgung des Vereinszwecks gemäß § 2,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand hat das Recht, falls dies zur Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit erforderlich ist, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm nach Absatz 3 obliegen, einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen. Diese oder dieser arbeitet nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Akademie für Tonkunst, 64285 Darmstadt, Ludwigshöhstraße (Wirtschaftsunternehmen, Eigenbetrieb Kulturinstitute der Stadt Darmstadt, Steuernummer Finanzamt Darmstadt 07 2226 01817), die es ausschließlich für gemeinnützige und ihrer Verfassung gemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Die Regelung aus § 5 der Satzung vom 24.08.1995 „Die Vorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Die Bestellung der Vorsitzenden kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.“ bleibt bis zur Beendigung des Vorsitzes von Frau Adelheid Peper-Lorenz in Kraft.

(2) Die Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 04. März 2006 beschlossen worden. Sie löst alle vorausgegangenen Fassungen ab. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt in Kraft.*

* Die Satzung wurde am 13.09.2006 in das Vereinsregister eingetragen.